26. Urtheil vom 12. Februar 1876 in Sachen Birsbrunner und Conforten.

III. Abschnitt. Kantonsverfassungen.

- . A. Am 5. Mai 1869 beschloß die Einwohnergemeinde von Bern eine fog. Stadterweiterungsverordnung, welche u. A. folgende Bestimmungen enthält:
- 8. 4. Mer innerhalb der burch die genehmigten Bauplane umfasten Bezirke oder Quartiere Bauten irgend einer Art ausführen will, hat sich genau an die in diesen Bauplanen aufgenommenen Straffen und Baulinien zu halten. Insbesondere barf bas zu fünftigem öffentlichem Boden (Straffen und Pläten) bestimmte Land nicht überbaut werden.
- S. 6. Bis jum Beitpunkte ber wirklichen Befignahme von Gigenthum irgend einer Art ist Niemand berechtigt, irgend eine Entschädigung zu forbern.
- S. 7. Wenn Land, das nicht überbaut ist, außerhalb die Baulinie (Alignement) fällt, ohne daß es zum öffentlichen Boden gezogen wird, so kann bafur, bag auf biefem Land ein Bebäude nicht errichtet werden barf, keine Entschädigung verlangt werden.
- s. 9. Feber Bau, welcher ben Bestimmungen biefer Borschriften zuwider ausgeführt wird, foll auf Berlangen ber Baupolizeibehörde (Gemeinderath) auf Rosten des Gigenthumers (Bauunternehmers) burch ben Regierungsstatthalter wieder weggeräumt werden.
- 8. 10. Die Anlage und der Unterhalt, sowie die Uebernahme von neuen Straffen, öffentlichen Pläten und Trottvirs, ift arundfählich Sache ber Einwohnergemeinde, welche baber einzig zu entscheiden hat, welches Terrain und welche Gebäude zu diesen Anlagen im öffentlichen Interesse und zur Durchführung bes Bauplanes in Anspruch zu nehmen und zu erwerben seien und in welchem Zeitpunkt dies zu geschehen habe.

Dieser Berordnung wurde am 1. September 1869 bom Großen Rathe des Kantons Bern die Sanktion ertheilt und ber Einwohnergemeinde von Bern für die in der Berordnung vorgesehenen Rlane bas Expropriationsrecht auf die Dauer von

fünf Jahren in bem Sinne eingeräumt, daß die Frist von fünf Jahren für jeden einzelnen Bau- und Alignementsplan mit dem Tage, an welchem dieser Plan die Genehmigung des Regierungsrathes erhalte, beginnen solle.

- B. Darauf arbeiteten die Gemeindsbehörden von Bern einen Stadterweiterungsplan über bie Dorlande der Großen und ber Rleinen Schanze aus, welchem die Gemeinde, unter Berwerfung ber von den betreffenden Privaten gegen denselben erhobenen Einsprachen, am 26. April 1873 die Genehmigung ertheilte. Chenso erhielt berselbe unterm 29. November 1873 die Genebmigung bes Regierungsrathes mit ber Erläuterung, daß die im Großrathsbefrete vom 1. September 1869 vorgesehene Expropriationsfrist von fünf Jahren vom 29. November 1869 an zu rechnen sei.
- C. Da durch diesen Plan das Grundeigenthum ber Refurrenten in der Weise betroffen wird, daß einzelne Theile desfelben zu fünftigen öffentlichen Strafen und Plagen auserseben und daber die Refurrenten verhindert find, dieselben mabrend fünf Jahren zu baulichen Zwecken nutbar zu machen, und die Refurrenten ferner befürchteten, daß diese Frist später noch erstreckt werde, so erhoben bieselben gegen bie Stadtgemeinde Bern eine Civilklage mit dem Rechtsbegehren, es solle erkannt werden:
- 1. Das Grundeigenthum ber Kläger sei frei von einer Dienstbarteit des Nichtbauens zu Gunften der Ginwohnergemeinde Bern. resp. der städtischen Behörden;
- 2. eine zwangsweise Entziehung ober Beschränkung des Grundeigenthums durfe nur erfolgen gegen vollständige und wenn möglich vorherige Entschädigung (Expropriation);
- 3. die zwangsweise Beschränkung des klägerischen Grundeigenthums im obigen Sinne, b. h. im Sinne einer Servitut bes Nichtbauens zu Gunften ber Ginwohnergemeinde Bern, fei alfo nur statthaft auf bem Wege ber Expropriation, b. h. gegen vollfländige und wenn möglich vorherige Entschädigung;
- 4. der Gemeinderath von Bern, Namens der Ginwohnergemeinde, sei daher nicht befugt, die Rläger an ber Ausübung ihres Gigenthumsrechtes und namentlich an dem Bauen auf

ihrem Grundeigenthum zu verhindern, so lange er, der Gemeinderath resp. die Gemeinde, nicht von dem Expropriationsrechte Gebrauch mache;

5. der Gemeinderath zu Handen der Einwohnergemeinde Bern sei schuldig, den Mägern wegen der bisherigen Verhinderung in der Ausübung ihrer Eigenthumsbefugnisse Schadenersatz zu leisten.

In der Begründung der Klage bestritten die Rechtsgültigkeit und Verbindlichkeit der Stadterweiterungsverordnung, des großräthlichen Dekretes vom 1. September 1869, der Pläne und deren Sanktion durch den Regierungsrath vom 29. November 1873, indem nach Versassung und Gesetz des Kantons Bern eine Entziehung und, was gleichbedeutend sei, eine Beschränkung des unbeweglichen Sigenthums nicht anders statthaft sei, als gegen vollständige und wenn möglich vorherige. Entschädigung.

D. Durch Urtheil vom 21. Mai 1875 verwarf jedoch das bernische Obergericht die Alage und wies das Geschäft nach s. 23 litt. b des Gesetzes vom 20. März 1854 von Amtswegen an die Verwaltungsbehörden, im Wesentlichen gestützt auf folgende Begründung:

Der Zwed ber Mage fei, die Ausführung der Stadterweiterungsverordnung vom 5. Mai 1869 zu hemmen und zwar baburch, daß von den Civilgerichten entschieden werden solle, das Eigenthum ber Kläger sei frei von ben barin enthaltenen Beschränkungen. Nun sei die Frage, ob die von der Einwohnergemeinde ausgearbeitete Berordnung zu fanktioniren sei oder nicht, durch den Großen Rath zu entscheiden gewesen; dieser habe ungeachtet der erhobenen Opposition die Sanktion ertheilt und es sei gegen dieses Defret bei ben eidgenössischen Behörden fein Returs erhoben worden. So lange aber die Beschluffe bes Groken Rathes nicht durch eine höhere zuständige Behörde nichtig erklärt feien, komme es ben Civilgerichten nicht zu, birekt ober indirett die Nichtigkeit barüber zu erkennen, unter dem Bormande, dieselben verlegen ein verfassungsmäßiges Recht, indem Diese Dazwischenkunft ber richterlichen Gewalt einen verfassungswidrigen Eingriff in die Buftandigkeit ber gesetzgeberischen Behörde in sich schließen würde. Die Stadterweiterungsverordnung vom 5. Mai 1869 habe einen administrativen Charafter und komme daher ihre Aussührung den Administrativbehörden zu. Endlich haben beide Parteien anerkannt, daß die Bestimmungen des Art. 23 des Gesehes vom 20. März 1854 in Sachen Regel machen sollen.

E. Ueber dieses Urtheil beschwerten sich nun G. Hirsbrunner und Genossen beim Bundesgerichte und stellten das Begehren, daß basselbe als verfassungswidrig ausgehoben werde. Zur Begrundung dieses Begehrens führten fie an : Die Stadterweiterungsverordnung lege ihrem Grundeigenthume eine Servitut bes Nichtbauens auf, involvire also eine zwanasweise Abtretung von Brivatrechten mit ber gleichzeitigen Erklärung, daß biefür keine Entschädigung geleistet werde. — Nach der Verfassung bes Rantons Bern gehöre jede Streitigkeit, welche einen Gegenstand bes Privatrechtes betreffe, vor die Gerichte, namentlich aber die Frage über die Rechtmäßigkeit einer zwangsweisen Abtretung und über die daberige Entschädigung (g. 83 ber Berfassung). Sie, Die Refurrenten, seien daber verfassungsmäßig berechtigt, ihre Klage vor den Gerichten anzubringen. Der obergerichtliche Entscheid, wodurch dieselbe von der Hand und an die Administrativbehörden gewiesen werde, enthalte also eine Verletzung solcher Rechte, welche ihnen durch die Kantonsverfassung gewährleistet seien. Umsonst werde eingewendet, der Große Rath, als gesetzgebende Behörde des Rantons, habe durch sein Genehmigungsbefret vom 1. September 1869 ber Stadterweiterungsverordnung ben Stempel ber Legalität aufgedrückt; benn nach Art. 96 ber Berfassung sei dieselhe das oberste Gesetz des Staates und durfen feine Gesehe, Verordnungen und Beschlusse, welche mit berselben in Widerspruch stehen, angewendet oder erlassen werden. — Ebenso unrichtig sei ber Einwand, ber Große Rath als bie oberste Staatsbeborde stehe über ben Gerichten, und diese seien nicht befugt, die Verfassungsmäßigkeit eines Defretes zu prufen; fie verweisen auf Art. 99 der Staatsverfassung, wonach ber bernische Richter schwöre, die Berfassung und verfassungsmäßigen Gesetze ftreng zu halten. Die Gerichte handeln baber gegen

ihren Amtseid, wenn sie ein versassungswidriges Gesetz oder Defret anwenden. — Uebrigens dürfe auch nicht übersehen werden, daß im vorliegenden Falle nicht von einem Gesetze die Rede sein könne, indem dasselbe dem Bolke nicht zur Genehmigung vorgelegt worden sei.

Das Gesetz über das Versahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen vom 20. März 1854 käme nur dann zur Anwendung, wenn die Gemeinde Bern nachweisen könnte, daß die durch die Stadterweiterungsverordnung auserlegte Dienstbarkeit wirklich eine öffentliche Leistung sei, die unentgeldlich, d. h. ohne Expropriation, vom Bürger verlangt werden könne. Nun handle es sich aber offenbar nicht um eine solche Leistung, sondern um eine Eigenthumsentziehung, die nach der Versassung nur auf dem Wege der Expropriation statthaft sei.

F. Die Stadtgemeinde Bern trug auf Abweisung ber Beschwerde an, indem sie gegenüber den Ausführungen der Recurrenten geltend machte: Ein Urtheil des Obergerichtes von Bern über die von Hirsbrunner u. Comp. angebrachte Klage hatte nothwendig einen Entscheid über die Berfaffungsmäßigkeit ber Stadterweiterungsverordnung involvirt. Run fei aber nach Art. 27 der Staatsversaffung der Große Rath die höchste Staats. behörde und fomme ihm die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen den oberften Bollziehungs- und Gerichtsbehörden zu. Hierans folge, daß von einem Rechte bes Dbergerichtes, Die constitutionelle Gultigkeit ber Erlasse bes großen Rathes zu prufen, feine Rede sein tonne. In Ausführung bes Grundsates, daß der Große Rath Streitigkeiten zwischen den oberften Berwaltungs- und Gerichtsbehörden zu entscheiden habe, bestimme auch ber Art. 23 des Gesetzes vom 20. März 1854 betreffend bas Berfahren in Streitigkeiten über öffentliche Leistungen, baß. wenn Regierung und Obergericht über bas zuständige Forum verschiedener Ansicht seien, die Frage der Entscheidung des Großen Rathes unterliege. Auch hieraus folge, daß das Obergericht nicht das Recht habe, einen Conflict zu provoziren, ob ber Große Rath bei einem Erlaffe seine Competenz überschritten habe, indem man fonft bie zur Lösung eines folden Conflicts

nothwendige Behörde bezeichnet haben würde. — Wenn die Kläger sich für ihre Ansicht auf die §§. 50, 83, 96 und 99 der Kantonsversassung berusen, so geschehe dies mit Unrecht, denn gerade Art. 83 entziehe den Gerichten die Fälle, wo wegen eines verfassungsgemäß erlassenen Gesetzes geklagt werde, und Art. 99 mache den Gerichten zur Pslicht, die versassungsgemäß erlassenen Gesetze streng zu besolgen. Die Volksabstimmung sei nur für eigentliche, für den ganzen Kanton gültige Gesetze vorgeschrieben; nun gelte aber das angegriffene Decret lediglich sür die Stadt Bern, sei also kein Gesetz.

Der einzige Weg, welcher den Beschwerdeführern offen gestanden habe, sei der Refurs an die Bundesbehörden gewesen; ein solcher sei aber zur Zeit nicht mehr zuläßig, indem er jedenfalls und spätestens innerhalb sechszig Tagen, von Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 an, hätte eingereicht werden müssen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

- 1. Es handelt sich gegenwärtig für das Bundesgericht nicht um die Frage, ob das großräthliche Decret vom 1. September 1869 die Verfassung des Kantons Vern verletze oder nicht, sondern lediglich darum, ob der Entscheid des Obergerichtes von Vern vom 21. Mai 1875, durch welchen das Obergericht die Behandlung der Klage der Refurrenten wegen Incompetenz abgelehnt hat, eine Verletzung jener Verfassung enthalte.
- 2. Da die Refurrenten in ihrer Klage verlangt haben, daß die für eine Anzahl Jahre durch die Stadterweiterungsverordnung beziehungsweise das großräthliche Decret vom 1. September 1869 gelegte Baubeschränkung, sowie die in Art. 6 ibisdem enthaltene Berneinung der Schadensersappslicht der Gemeinde Bern, als nicht zu Recht bestehend erklärt werde, so kann keinem begründeten Zweisel unterliegen, daß, wie das Obergericht richtig angenommen hat, die demselben vorgelegte Frage die Bersassungsmäßigkeit der fraglichen Berordnung zum Gegenstande hatte und das Schicksal der Klage lediglich von der Beantwortung jener Frage abhing.
 - 3. Ist demnach zu untersuchen, ob nach der bernischen Ver-

fassung den Gerichten das Recht zustehe, die Versassungsmäßigteit von Decreten des Großen Rathes zu prüsen und ob das
bernische Obergericht durch Verneinung dieser Frage jene Verfassung verletzt habe, so ist vorerst zu konstatiren, daß, wie auch
von den Rekurrenten anerkannt wird, die bernische Versassung
keine Bestimmung enthält, welche den Gerichten jenes Recht klar
und unzweideutig zusprechen würde. Die Rekurrenten wollen
dasselbe vielmehr aus einer Reihe von Artikeln durch Schlußfolgerungen ableiten; allein es lassen die angerusenen Versassungsbestimmungen einen solchen Schluß nicht zu.

4. Was nämlich vorerst ben Art. 83 ber Berfassung betrifft, so gewährleistet berselbe die Unverletlichkeit des Eigenthums in der Weise, daß Abtretungen, welche das gemeine Wohl erfordert, einzig gegen vollständige Entschädigung geschehen dürfen, und spricht im Fernern die Pflicht des Staates aus, über jede gegen ihn angebrachte Mage, "welche einen Gegenstand bes Mein und Dein betrifft", vor den Gerichten Recht zu nehmen, jedoch mit ausdrücklicher Ausnahme des Falles, wo wegen eines verfassungsgemäß erlaffenen Gesetzes geklagt wird. — Mun ware aber bie Frage, ob in ber aus Gründen ber öffentlichen Wohlfahrt erfolgten Auflage einer Servitut eine Zwangsenteignung liege, welche nur gegen Entschädigung statthaft ware, offenbar nur bann ju erörtern, wenn bie Rechtsbeständigfeit ber Stadterweiterungs. verordnung Gegenstand bes Refurses ware; bagegen ift bieselbe für den vorliegenden Returs, wo es sich lediglich um den Kompetenzentscheid handelt, völlig irrelevant. Und was ben zweiten Theil des Verfassungsartikels betrifft, so spricht derselbe jedenfalls eher gegen die Rekurrenten, indem er ben Staat ausbrucklich ber Pflicht enthebt, in Fällen, wo wegen eines verfassungsmäßig erlaffenen Gesetzes geklagt wird, vor ben Gerichten Rebe au stehen. Aus biefer Bestimmung gebt vielmehr hervor, bag ben Gerichten die verfassungsmäßige Pflicht obliegt, die in constitutioneller Beise erlassenen Gesetze zu achten, gerade wie nach Art. 60 bes Bundesgesetzes vom 27. Juni 1874 das Bundesgericht an die von der Bundesversammlung erlassenen Gesetze und allgemein verbindlichen Beschlusse gebunden ift.

5. Ebensowenig folgt aus Art. 96 der Berner Kantonsverfassung, daß die Gerichte inhaltlich über die Verfassungsmäßigseit von Erlassen der gesetzebenden Behörden entscheiden dürsen. Soweit derselbe nämlich die Anwendung solcher Gesetze, Vervordnungen und Beschlüsse, welche mit der Verfassung im Widerspruche stehen, verbietet, hat derselbe offenbar lediglich den Character einer Uebergangsbestimmung, und sind damit nur die zur Zeit der Erlassung der Verfassung bestehenden Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche mit derselben in Widerspruch standen, außer Krast erklärt worden. Dagegen will jene Bestimmung ohne Zweisel weder den Gerichten noch den Administrativbehörden die Pslicht oder das Necht beilegen, die Anwendung versassungsgemäß erlassener Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen unter dem Vorwande, daß dieselben mit der Versassung im Widerspruche stehen, zu verweigern

6. Der weiter von den Rekurrenten angerusene Art. 99 der Verfassung enthält den Amtseid der Behörden. Danach müssen die Mitglieder sämmtlicher Staatsbehörden schwören, die Verfassung und die verfassungsmäßigen Gesetze streng zu besolgen. Daß unter diesen verfassungsmäßigen Gesetzen aber nur die auf verfassungsmäßigem Wege erlassen aber nur die auf versstehen sind, kann insbesondere nach dem Schlußsatze des Art. 83 und den Art. 27 und 30 ibidem keinem begründeten Zweisel unterliegen und läßt sich somit auch aus jener Verfassungsbestimmung nichts zu Gunsten der Rekurrenten herleiten.

7. Neberhaupt muß es als ein Grundsat sowohl des allgemeinen als speziell des schweizerischen Bundes- und Kantonalstaatsrechtes bezeichnet werden, daß die Autorität der gesetzgebenden Körper als die höchste gilt und die Gerichte nicht ermächtigt sind, die Gültigkeit und Anwendbarkeit eines von der gesetzgebenden Behörde erlassenen Gesetzs oder Decretes aus dem Grunde zu verneinen, weil dessen Inhalt im Widerspruche mit der Versassung stehe, sondern daß denselben lediglich die sormelle Prüfung zusommt, ob ein auf versassungsmäßigem Wege erlassenes Gesetz wirklich vorhanden sei (vergl. Rüttimann, nordamerik. Bundesstaatsrecht verglichen mit den politischen Einrichtungen der Schweiz Bd. I. §§ 282, 289 und 290, Bd. II. § 544 und Art. 60 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspslege vom 27. Juni 1874); immerhin vorbehältlich der Competenzen, welche den Bundesbehörden bezie-hungsweise dem Bundesgerichte zum Schutze der den Bürgern in den Kantonsversassungen gewährleisteten Rechte durch die Bundesversassung und Bundesgesetzgebung eingeräumt sind.

- 8. Ist aber das bernische Obergericht zur Prüfung der Frage, ob das mehrerwähnte Decret vom 1. September 1869 in seinem Inhalte der Kantonsversassung widerspreche, nicht kompetent gewesen, so kann auch keine Rede davon sein, daß das angesochtene Urtheil den Art. 50 der Kantonsversassung, wonach die Rechtspslege in bürgerlichen Sachen einzig durch die versassungs-mäßigen Gerichte ausgeübt werden soll, verleze, weil eben die dem Obergerichte vorgelegte Frage sich nicht als Civilprozeßsache qualificirt.
- 9. Aus den vorgehend angeführten Gründen kann endlich auch nicht gesagt werden, daß das angesochtene Urtheil eine Rechtsverweigerung enthalte. Uebrigens ist den Rekurrenten durch dasselbe keineswegs jedes Rechtsmittel abgeschnitten, sondern sind dieselben ausdrücklich auf den Administrativweg verwiesen worden und könnte daher von einer Rechtsverweigerung jedensalls nur dann die Rede sein, wenn auch die Administrativbehörden die Behandlung der rekurrentischen Begehren absehnen sollten. Ob diese Ueberweisung an die Verwaltungsbehörden in richtiger Anwendung des bernischen Gesetzes vom 20. März 1854 geschehen sei oder nicht, kann vom Bundesgerichte nicht untersucht und beurtheilt werden, da die Aussegung und Anwendung kantonaler Gesetze ausschließlich in die Competenz der Kantonsbehörden gehört.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Beschwerde ist als unbegründet abgewiesen.